

erwähnten am leichtesten zu lösende. Ein kluger Fachmann als Delegierter des Börsenvereins könnte sie uns wohl nach einem kurzen Aufenthalt in Paris und nach nicht umständlichen Untersuchungen beantworten.

Das Pflichtexemplar. Der Streit über die Ausnahmegesetzgebung gegen den Buchhandel, die darin besteht, daß dieser Stand 2 — wie ich glaube, in einzelnen deutschen Staaten sogar 3 — Exemplare eines jeden Erzeugnisses an den Staat gratis abzuliefern hat, ist verstummt. Er hat jahrzehntelang — man kann ja nicht gerade sagen — getobt, aber er glommt unter der Asche und fladerte von Zeit zu Zeit wieder auf und führte zu lebhaften Kontroversen. Daß er nunmehr zum Schweigen gebracht ist, hängt zweifelsohne mit der Tatsache zusammen, daß die deutschen Verleger sich außerdem auch noch zur Abgabe eines weiteren Exemplars feierlich verpflichteten, nämlich des an die Deutsche Bücherei zu liefernden. Ich weiß wohl, daß dieses neue, freiwillige Opfer begründeter sein mag als das auf Grund der bisherigen Zwangsmahregeln geforderte. Jedenfalls aber ist durch die Erhöhung der Zahl der Ablieferungsexemplare das Interesse des Verlags für den Umfang seiner Pflichten gewachsen. Also, abgesehen von der bekanntlich bestrittenen Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmung, die wohl außerhalb Sachsens in Deutschland überall eingeführt ist: Welches Buch fällt unter die betreffenden Paragraphen? Die rigorose Handhabung von Seiten der Bibliotheken in den alt-preussischen Gebieten macht eine solche Erörterung ratsam. Ich habe diesbezüglich manchen Strauß, besonders mit der Preussischen Staatsbibliothek, ausgefochten, bei dem ich allerdings nie gut abgeschnitten habe, da, wie hinter den französischen Forderungen der Senegal-Regier, so hinter denen der Bibliotheken der Gerichtsvollzieher steht. Und zwar ohne weiteres Verfahren. In den weitaus meisten Fällen liegen ja nun die Verhältnisse klar. Wenn man aber davon ausgeht, daß schließlich der Zweck der gesetzlichen Bestimmung doch nur der sein kann, jedes neu erscheinende Buch, das die Bibliothek noch nicht besitzt, ihr kostenfrei zuzuführen, so werden jedenfalls manche Überspannungen dieses Anspruchs doch besonders Bedenken erregen. Was heißt z. B. neu? Ich habe wiederholt auf chemischem oder photographischem Wege hergestellte Neudrucke alter naturwissenschaftlicher Werke herausgegeben. Die Bibliothek besitzt schon die Originale. Trotzdem bin ich gezwungen worden, den wortgetreuen Abdruck abzuliefern. Ebenso gelagert ist der nicht selten gewordene Fall, daß ein Verleger eine anastatische, unveränderte Ausgabe eines Buches macht, die er abliefern muß, sobald er diese als zweite Ausgabe bezeichnet. Der Hinweis, daß es sich in diesen beiden Fällen eigentlich um weiter nichts handle als nur um eine Vermehrung der ursprünglichen Auflage eines vor längerer Zeit erschienenen und gewöhnlich schon abgelieferten Werkes, verfängt nicht. — Ich beabsichtigte, ein sehr seltenes, für die Wissenschaft aller Länder ungemein wichtiges Werk aus dem 18. Jahrhundert neu herauszugeben, das aus ca. 60 kolorierten Quart-Tafeln, Schmetterlinge darstellend, mit wenigem Text besteht. Ich war froh, daß mir eine ausländische Akademie ihren Schatz zu dem Behufe leihweise zur Verfügung stellte. Bei der sehr geringen Auflage, um die es sich bei dieser kostspieligen Neuausgabe handeln kann, kommt nichts anderes in Betracht als Handkolorit, das mir natürlich von dem Künstler für jede Tafel einzeln berechnet wird. Ich muß also dem Staat aus meiner Tasche nur für das Kolorit der Pflichtexemplare 2mal zum mindesten je 200.— Mark bezahlen für ein Buch, nach dem bei dessen Eigenart vermutlich nie ein Benutzer dieser Bibliotheken fragen wird. Und wenn ich nicht noch weitere 200.— Mark der Deutschen Bücherei abliefern will, müßte ich aus dem Börsenverein austreten. Auch weiß ich nicht, ob ich nicht nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung verpflichtet bin, das Buch, das teils broschiert, teils in Halb-Marouinband erscheinen sollte, nicht auch noch in der besten, d. h. in der kostspieligen gebundenen Ausgabe abzuliefern habe. Da der Subskriptionspreis des Werkes 250.— Mark ist — höher kann ich nicht gehen —, so kann man begreifen, daß ich bei dieser Belastung die Neuherausgabe, an der ich natürlich auch kein materielles Interesse haben kann, unterlasse. Das ist aus wissenschaftlichen und nationalen Gründen zu bedauern. — Nicht ablieferungspflichtig dagegen sind merkwürdigerweise Privatdrucke, also z. B. die Veröffentlichungen bibliophiler Vereine, die ja jetzt so

zahlreich erscheinen, und an die man beim Erlaß der gesetzlichen Bestimmung wahrscheinlich nicht gedacht hat. Und gerade der Besitz dieser Publikationen müßte doch den Bibliotheken so wichtig sein. — Besonders drückend wird weiter das Pflichtexemplar bei Werken, die man kommissionsweise zum Verkauf übernimmt. Steht man als Verleger ohne jeden weiteren Zusatz, den Kommissionsverlag betreffend, auf dem Titelblatt — für den Absatz des Buches das beste —, wird man wohl immer mit Erfolg zur Ablieferung herangezogen werden können, was besonders, wenn es sich um ein Werk oder eine Zeitschrift handelt, die im Auslande erschienen ist, recht unangenehm werden kann. — Es wäre dringend zu wünschen, daß erstens — vielleicht an dieser Stelle — ein Kommentar zu den jetzt gültigen Bestimmungen veröffentlicht würde, und zwar vor allem unter ausführlicher Berücksichtigung aller in der Praxis vorkommenden Fälle; zweitens aber, wenn schon diese Sonderbelastung eines Standes verewigt bleiben muß, daß angestrebt würde, das Gesetz zu revidieren, daß also z. B. dem Staat die so wichtige Erfassung der Privatdrucke ermöglicht würde (warum sollen bibliophile Vereine einen Vorzug vor dem Verleger haben?), daß der Staat aber andererseits in Fällen, die so oder ähnlich gelagert sind wie die eben skizzierten, auf sein Recht zu verzichten hätte. — Im übrigen: Es soll einmal eine Entscheidung eines hohen Gerichts ergangen sein, die die Ablieferungspflicht als solche verneint. Ist etwas darüber bekannt?

Die Mitglieder der Maximilian-Gesellschaft waren am 22. März eingeladen, um die prachtvolle Sammlung illustrierter Bücher aus dem 19. Jahrhundert — in der Hauptsache solche, die von 1810—1870 erschienen waren — zu besichtigen, die das Mitglied der Gesellschaft Herr Paul Knopf in Berlin während seiner langen und eifrigen Tätigkeit zusammengebracht hatte. In anziehender Weise schilderte der glückliche Besitzer, der in seiner sonst wenig gepflegten Spezialität ungewöhnliche Kenntnisse besitzt, die bibliophile Produktion jener Periode. Er begann mit den Engländern Rowlandson und Cruikshank, dann verweilte er mit besonderer Liebe bei den Franzosen (in erster Linie Daumier, dann aber auch bei Gavarni), die ja gerade in jener Zeit das Bedeutendste in Buchillustrationen geleistet hatten, und schloß mit den Deutschen, die erst später in Erscheinung traten, und von deren Produktion nicht allzuviel erhalten ist, weil, wie der Vortragende betonte, merkwürdigerweise vieles von Kinderhand ruiniert worden ist. Die schönen Buch-Illustrationen von Cornelius, z. B. zu »Faust«, wurden erwähnt, dann aber natürlich in erster Linie der deutsche Meister Menzel. Herr Knopf besitzt einige Exemplare des Kugler'schen Werkes, sogar ein unaufgeschnittenes in Lieferungen; aber alle, selbst das letztere, haben infolge der geringen Sorgfalt, die auf das Äußere des Werkes, hauptsächlich auf das Papier verwendet worden war, Fleden. Die Bibliothek, deren Besichtigung nach dem Vortrage vorgenommen werden durfte, ist in ihrer Art vielleicht einzig. Sie ist ein Beweis dafür, was noch in unserer Zeit von einem kenntnisreichen, zielbewußten und sich einschränkenden Sammler vereinigt werden kann, zumal wenn dieser noch nicht allzustark begangene Pfade wandelt. In der Domäne des illustrierten Buches des 18. Jahrhunderts z. B. ist es heute unmöglich, auch nur annähernde Vollständigkeit zu erreichen; der kostbare Privatbesitz aus dieser Zeit ist nachgerade schon ganz nach Amerika ausgewandert. Eine besondere Seltenheit der Sammlung Knopf bildet eine Erstausgabe der »Bidwid Papers« in Lieferungen mit Originalumschlägen, heute vielleicht das bestbezahlte Werk des 19. Jahrhunderts. Der Vorsitzende der Maximilian-Gesellschaft, Professor Loubier, dankte im Namen der recht zahlreich Versammelten für den erlesenen Genuß.

Eine unnütze Verschwendung wird mit der Versendung der direkten Zirkulare im Buchhandel getrieben. Es ist dies ein Kapitel, auf welches meiner Erinnerung nach noch niemals in diesem Blatt hingewiesen worden ist. Ich, der ich mich ausschließlich nur mit einer eng-umgrenzten wissenschaftlichen Spezialität befasse, der ich nur Verleger und Antiquar bin und mich nur auf Wunsch meiner Kunden der Besorgung neuer Bücher widme, also Sortimentier nur im Nebenamte bin, werde Tag für Tag mit Rundschreiben aller Art bedacht, die nicht im geringsten mein Interessengebiet betreffen. Anzeigen von neuen